

G e s e z
zum
Schutz der Warenbezeichnungen

erläutert von

Dr. Arnold Seligsohn,
Justizrat in Berlin.

Dritte Auflage

bearbeitet in Gemeinschaft mit

Martin Seligsohn,
Justizrat in Berlin.



Berlin und Leipzig 1925.

Walter de Gruyter & Co.

normals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Inhalt.

	Seite
I. Gesetzestext:	
1. Das Ges. zum Schutz der Warenbezeichnungen	1
2. Warenklasseneinteilung	10
3. Das Ges. gegen den unlauteren Wettbewerb	14
II. Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen:	
1. Entstehungsgeschichte	22
2. Erläuterung	23
III. Anlagen:	
1. Ausführungsverordnung vom 30. Juni 1894	322
2. Gebührentarif	327
3. Pariser Übereinkunft (Unionsvertrag)	330
4. Übereinkommen mit Osterreich und Ungarn	354
5. Übereinkommen mit der Schweiz	357
6. Madrider Abkommen I (internat. Registrierung)	359
7. Madrider Abkommen II (falsche Herkunftsangaben)	384
8. Friedensvertrag von Versailles	387
9. Übersicht über Zeichengesetze des Auslandes	396
IV. Sachregister	398

Durch § 3 des Reichsgesetzes vom 31. 3. 25, betr. den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen II ist der Text der §§ 14, 15 des WarZG. und des § 22 des UWG. geändert (vgl. S. 386); die Änderungen sind aber bis jetzt (Mai 1925) noch nicht in Kraft getreten.

Zitate.

- Abel = Abel System des österreichischen Markenrechts 1908.
Abler = Abler System des österreichischen Markenrechts 1909.
Allfeld = Allfeld Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht 1904.
Freund-Magnus = Gesetz zum Schutz der Warenzeichnungen 1909.
Jüngel-Magnus I = Das deutsche Warenzeichenrecht Teil I: Die internationalen Verträge 1924.
Kent = Kent Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenzeichnungen 1897.
Kohler = Kohler Warenzeichenrecht 1910.
Kohler-Festgabe = Studien zur Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes. Josef Kohler als Festgabe zum 60. Geburtstag zugeeignet von deutschen Praktikern 1909.
Osterrieth = Osterrieth Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes 1908.
Rosenthal = Rosenthal Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 5. Aufl. 1922.

Abkürzungen.

- „Anschluß“ = der Anschluß des Deutschen Reichs an die Internationale Union. Berlin 1902.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
Bl. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.
Bolze = Bolze Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.
DZJ. = Deutsche Juristen-Zeitung.
FV. = Friedensvertrag von Versailles.
Geschäftstätigkeit des P.A. = Die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamts in den Jahren 1891 bis 1900. Berlin 1902.
GewRschuß = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Zeitschrift 1896 ff.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
JMBl. = Justiz-Ministerial-Blatt.
IndustrieR. = Zeitschrift für Industrierecht.
JW. = Juristische Wochenschrift.
KG. = Kammergericht.
KO. = Konkursordnung.
LG. = Landgericht.
MarkRschWettbew. = Markenschutz und Wettbewerb.
Mitt. v. P. = Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte.
OHG. = Reichsoberhandelsgericht.
OLG. = Oberlandesgericht.
PA. = Reichspatentamt.
RG. = Reichsgericht.
RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RWBl. = Reichsgesetzblatt.
StGB. = Strafgesetzbuch.
StPO. = Strafprozeßordnung.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
-

Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen.

In der Fassung der Btm. v. 7. Dezember 1923
(RGBl. II S. 445).

§ 1. Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens sich bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden.

§ 2. Die Zeichenrolle wird bei dem Patentamt geführt. Die Anmeldung eines Warenzeichens hat schriftlich bei dem Patentamt zu erfolgen. Jeder Anmeldung muß die Bezeichnung des Geschäftsbetriebs, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren, für welche es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und, soweit erforderlich, eine Beschreibung des Zeichens beigelegt sein.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bei der Anmeldung jedes Zeichens ist eine Anmeldegebühr und für jede Klasse oder Unterklasse der in der Anlage beigelegten Warenklasseneinteilung, für die der Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr nach Maßgabe des Tarifs zu entrichten. Werden in einer Anmeldung mehr als zwanzig Klassen oder Unterklassen in Anspruch genommen, so ist für die über zwanzig hinausgehende Zahl von Klassen oder Unterklassen eine Gebühr nicht zu zahlen.

Führt die Anmeldung aus einem Grunde nicht zur Eintragung, der für alle angemeldeten Waren ohne Unterschied der in Anspruch genommenen Klassen oder Unterklassen zutrifft, so wird die für mehr als eine Klasse oder Unterklasse gezahlte Gebühr erstattet. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Eintragung wegen Übereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit einem für dieselben oder gleichartige Waren früher angemeldeten Zeichen verweigert wird.

Bei jeder Erneuerung der Anmeldung ist eine Erneuerungsgebühr und für jede Klasse oder Unterklasse, für welche die Erneuerung begehrt wird, eine Klassengebühr nach Maßgabe des Tarifs zu entrichten. Satz 2 des Abs. 3 gilt entsprechend.

Die amtliche Festsetzung der Anzahl der durch eine Anmeldung betroffenen Klassen und Unterklassen ist unanfechtbar.

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Warenklasseneinteilung ändern.

§ 3. Die Zeichenrolle soll enthalten:

1. den Zeitpunkt des Einganges der Anmeldung;
2. die nach § 2 Abs. 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben;
3. Namen und Wohnort des Zeicheninhabers und seines etwaigen Vertreters sowie Änderungen in der Person, im Namen oder im Wohnort des Inhabers oder des Vertreters;
4. den Zeitpunkt einer Erneuerung der Anmeldung;
5. den Zeitpunkt der Löschung des Zeichens.

Die Einsicht der Zeichenrolle steht jedermann frei.

Jede Eintragung, soweit sie nicht nur die im Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Änderungen betrifft, und jede Löschung wird vom Patentamt in regelmäßig erscheinenden Übersichten veröffentlicht (Warenzeichenblatt).

§ 4. Die Eintragung in die Rolle ist zu versagen für Freizeichen sowie für Warenzeichen,

1. welche ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten;
2. welche Staatswappen oder sonstige staatliche Hoheitszeichen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes enthalten;
3. welche Argernis erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen.

Die Vorschrift der Nr. 2 findet keine Anwendung, wenn der Anmelder befugt ist, das Wappen oder Hoheitszeichen in dem Warenzeichen zu führen.

Zeichen, welche gelöscht sind, dürfen für die Waren, für welche sie eingetragen waren, oder für gleichartige Waren zugunsten eines anderen als des letzten Inhabers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung von neuem eingetragen werden.

§ 5. Erachtet das Patentamt, daß ein zur Anmeldung gebrachtes Warenzeichen mit einem anderen, für dieselben oder für gleichartige Waren auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (Reichsgesetzbl. S. 143) oder auf Grund des

gegenwärtigen Gesetzes früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so macht es dem Inhaber dieses Zeichens hiervon Mitteilung. Erhebt derselbe nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens, so ist das Zeichen einzutragen. Im anderen Falle entscheidet das Patentamt durch Beschluß, ob die Zeichen übereinstimmen. Hinsichtlich der durch eine Anhörung oder eine Beweisaufnahme verursachten Kosten gilt § 25 Abs. 2 des Patentgesetzes entsprechend.

Aus dem Unterbleiben der im ersten Absatz vorgesehenen Mitteilung erwächst ein Erfaßanspruch nicht.

§ 6. Wird durch den Beschluß (§ 5 Abs. 1) die Übereinstimmung der Zeichen verneint, so ist das neuangemeldete Zeichen einzutragen.

Wird durch den Beschluß die Übereinstimmung der Zeichen festgestellt, so ist die Eintragung zu verjagen. Sofern der Anmelder geltend machen will, daß ihm, ungeachtet der durch die Entscheidung des Patentamts festgestellten Übereinstimmung, ein Anspruch auf die Eintragung zustehe, hat er diesen Anspruch im Wege der Klage gegenüber dem Widersprechenden zur Anerkennung zu bringen. Die Eintragung auf Grund einer zu seinen Gunsten ergehenden Entscheidung wird unter dem Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung bewirkt.

§ 6a. Für jedes Zeichen ist vor der Eintragung eine Eintragungsgebühr nach Maßgabe des Tarifs und zur Deckung der durch die vorgeschriebenen Veröffentlichungen (§ 3 Abs. 3) entstehenden Kosten ein Druckkostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird nach Stufen berechnet, die das Patentamt nach dem Umfang der Veröffentlichungen allgemein festsetzt. Die Berechnung ist unanfechtbar.

§ 7. Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Warenzeichen gehört, auf einen anderen übergehen. Der Übergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt, sofern die Einwilligung des Berechtigten in beweisender Form beigebracht wird. Ist der Berechtigte verstorben, so ist der Nachweis der Rechtsnachfolge zu führen.

Solange der Übergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Warenzeichens nicht geltend machen.

Verfügungen und Beschlüsse des Patentamts, welche einer Zu-

stellung an den Inhaber des Zeichens bedürfen, sind stets an den eingetragenen Inhaber zu richten. Ergibt sich, daß derselbe verstorben ist, so kann das Patentamt nach seinem Ermessen die Zustellung als bewirkt ansehen oder zum Zwecke der Zustellung an die Erben deren Ermittlung veranlassen.

§ 8. Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht.

Von Amts wegen erfolgt die Löschung:

1. wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verfloßen sind;
2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen. Wird von einem Dritten aus diesem Grunde die Löschung beantragt, so ist gleichzeitig eine Gebühr nach Maßgabe des Tarifs zu entrichten; sie kann, falls der Antrag für berechtigt befunden wird, erstattet werden.

Soll die Löschung ohne Antrag des Inhabers erfolgen, so gibt das Patentamt diesem zuvor Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so faßt das Patentamt Beschluß. Ist die Löschung von einem Dritten beantragt, so gilt hinsichtlich der durch eine Anhörung oder eine Beweisaufnahme verursachten Kosten § 25 Abs. 2 des Patentgesetzes entsprechend.

Soll infolge Ablaufs der zehnjährigen Frist die Löschung erfolgen, so ist von ihr abzusehen, wenn der Inhaber des Zeichens bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung unter Zahlung der tarifmäßigen Nachholungsgebühr neben der Erneuerungs- und Klassengebühr (§ 2 Abs. 5) die Erneuerung der Anmeldung nachholt; die Erneuerung gilt dann als an dem Tage des Ablaufs der früheren Frist geschehen.

§ 9. Ein Dritter kann die Löschung eines Warenzeichens beantragen:

1. wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waren in der Zeichenrolle oder in den nach Maßgabe des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 geführten Zeichenregistern eingetragen steht;
2. wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird;
3. wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

Hat ein nach dem Gesetz über Markenschutz vom 30. November 1874 von der Eintragung ausgeschlossenes Warenzeichen bis zum Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Geschäftsbetriebs gegolten, so kann der Inhaber des letzteren, falls das Zeichen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes für einen anderen in die Zeichenrolle eingetragen wird, bis zum 1. Oktober 1895 die Löschung beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das Zeichen für den Antragsteller schon vor Ablauf der im § 4 Abs. 2 bestimmten Frist in die Zeichenrolle eingetragen werden.

Der Antrag auf Löschung ist im Wege der Klage geltend zu machen und gegen den eingetragenen Inhaber oder, wenn dieser gestorben, gegen dessen Erben zu richten.

Hat vor oder nach Erhebung der Klage ein Übergang des Warenzeichens auf einen anderen stattgefunden, so ist die Entscheidung in Ansehung der Sache auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar. Auf die Befugnis des Rechtsnachfolgers, in den Rechtsstreit einzutreten, finden die Bestimmungen der §§ 66 bis 69 und 76 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 kann der Antrag auf Löschung zunächst bei dem Patentamt angebracht werden. Das Patentamt gibt dem als Inhaber des Warenzeichens Eingetragenen davon Nachricht. Widerspricht derselbe innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so wird dem Antragsteller anheimgegeben, den Anspruch auf Löschung im Wege der Klage zu verfolgen.

§ 10. Anmeldungen von Warenzeichen, Anträge auf Übertragung und Widersprüche gegen die Löschung derselben werden in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren durch Vorbescheid und Beschluß erledigt. In den Fällen des § 5 Abs. 1 wird ein Vorbescheid nicht erlassen.

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Antrag zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller, und gegen den Beschluß, durch welchen Widerspruch ungeachtet die Löschung angeordnet wird, der Inhaber des Zeichens innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Patentamt Beschwerde einlegen.

Zustellungen, welche die Eintragung, die Übertragung oder die Löschung eines Warenzeichens betreffen, erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes. Kann eine Zustellung im Inland nicht erfolgen, so wird sie durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§ 175, 213 der Zivilprozeßordnung bewirkt.

§ 11. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche eingetragene Warenzeichen betreffen, Gut-

achten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständigen vorliegen.

§ 12. Die Eintragung eines Warenzeichens hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen.

Im Falle der Löschung können für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 13. Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen.

§ 14. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines andern oder mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Hat er die Handlung wissentlich begangen, so wird er außerdem mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 15. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren eines andern gilt, ohne dessen Genehmigung versieht, oder wer zu dem gleichen Zwecke derartig gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 16. Wer Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zwecke verzieht, über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zwecke derartig bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht.

§ 17. Ausländische Waren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung oder mit einem in die Zeichenrolle eingetragenen Warenzeichen widerrechtlich versehen sind, unterliegen bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheitsleistung der Beschlagnahme und Einziehung. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbefcheid der Verwaltungsbehörden (§ 459 der Strafprozeßordnung).

§ 18. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegendende Buße erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 19. Erfolgt eine Verurteilung auf Grund der §§ 14 bis 16, 18, so ist bezüglich der im Besitze des Verurteilten befindlichen Gegenstände auf Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung, oder, wenn die Beseitigung in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der damit versehenen Gegenstände zu erkennen.

Erfolgt die Verurteilung im Strafverfahren, so ist in den Fällen der §§ 14 und 15 dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urteil zu bestimmen.

§ 20. Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen und sonstige Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt.

§ 21. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 22. Wenn deutsche Waren im Ausland bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, welche ihre deutsche Herkunft erkennen läßt, oder wenn dieselben bei der Zollabfertigung in Beziehung auf die Warenbezeichnungen ungünstiger als die Waren anderer Länder behandelt werden, so ist der Reichsrat ermächtigt, den fremden Waren bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage zu machen, und anzuordnen, daß für den Fall der Zuwiderhandlung die Beschlagnahme und Einziehung der Waren erfolge. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden (§ 459 der Strafprozeßordnung).

§ 23. Wer im Inland eine Niederlassung nicht besitzt, hat auf den Schuß dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.

Der Anspruch auf Schuß eines Warenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht können nur durch einen im Inland bestellten Vertreter geltend gemacht werden. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes vor dem Patentamt stattfindenden Verfahren sowie in den das Zeichen betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Für die das Zeichen betreffenden Klagen gegen den eingetragenen Inhaber ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in dessen Ermangelung das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Wer ein ausländisches Warenzeichen zur Anmeldung bringt, hat damit den Nachweis zu verbinden, daß er in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, für dieses Zeichen den Markenschuß nachgesucht und erhalten hat. Die Eintragung ist, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, nur dann zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

§ 24. Auf die in Gemäßheit des Gesetzes über Markenschuß vom 30. November 1874 in die Zeichenregister eingetragenen Waren-

zeichen finden bis zum 1. Oktober 1898 die Bestimmungen jenes Gesetzes noch ferner Anwendung. Die Zeichen können bis zum 1. Oktober 1898 jederzeit zur Eintragung in die Zeichenrolle nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes angemeldet werden und unterliegen alsdann dessen Bestimmungen. Die Eintragung darf nicht verweigert werden hinsichtlich derjenigen Zeichen, welche auf Grund eines älteren landesgesetzlichen Schutzes in die Zeichenregister eingetragen worden sind. Die Eintragung geschieht unentgeltlich und unter dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung. Über den Inhalt der ersten Eintragung ist ein Zeugnis der bisherigen Registerbehörde beizubringen.

Mit der Eintragung in die Zeichenrolle oder, sofern eine solche nicht erfolgt ist, mit dem 1. Oktober 1898, erlischt der den Warenzeichen bis dahin gewährte Schutz.

§ 24 a. Rechtsfähige Verbände, die gewerbliche Zwecke verfolgen, können, auch wenn sie einen auf Herstellung oder Vertrieb von Waren gerichteten Geschäftsbetrieb nicht besitzen, Warenzeichen anmelden, die in den Geschäftsbetrieben ihrer Mitglieder zur Kennzeichnung der Waren dienen sollen (Verbandszeichen).

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes stehen den bezeichneten Verbänden gleich.

Auf die Verbandszeichen finden die Vorschriften über Warenzeichen Anwendung, soweit nicht in §§ 24 a bis 24 h ein anderes bestimmt ist.

§ 24 b. Der Anmeldung des Verbandszeichens muß eine Zeichensatzung beigelegt sein, die über Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes, über den Kreis der zur Benutzung des Zeichens Berechtigten, die Bedingungen der Benutzung und die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung des Zeichens Auskunft gibt. Spätere Änderungen sind dem Patentamt mitzuteilen. Die Einsicht der Satzung steht jedermann frei.

§ 24 c. Über die Einrichtung der Rolle für die Verbandszeichen trifft das Patentamt Bestimmung.

§ 24 d. Das durch die Anmeldung oder Eintragung des Verbandszeichens begründete Recht kann als solches nicht auf einen anderen übertragen werden.

§ 24 e. Ein Dritter kann unbeschadet der Vorschriften im § 9 Nr. 1, 3 die Löschung des Verbandszeichens beantragen,

1. wenn der Verband, für den das Zeichen eingetragen ist, nicht mehr besteht;

2. wenn der Verband duldet, daß das Zeichen in einer den allgemeinen Verbandszwecken oder der Zeichensatzung widersprechenden Weise benutzt wird. Als eine solche mißbräuchliche Benutzung ist es anzusehen, wenn die Überlassung der Benutzung des Zeichens an andere zu einer Irreführung des Verkehrs Anlaß gibt.

In den Fällen der Nr. 1 findet § 9 Abs. 5 Anwendung.

§ 24f. Der Anspruch des Verbandes auf Entschädigung wegen unbefugter Benutzung des Verbandszeichens (§ 14) umfaßt auch den einem Mitglied erwachsenen Schaden.

§ 24g. Wird dem Patentamt nachgewiesen, daß ein eingetragenes Warenzeichen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Verband als Verbandszeichen geführt wurde, so ist das Zeichen auf Antrag des Verbandes als Verbandszeichen in der Rolle umzuschreiben. Der Antrag muß innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden und den für die Anmeldung eines Verbandszeichens bestehenden Vorschriften entsprechen. Mit dem Eingang des Antrags beginnt die Frist für die Erneuerung des Zeichens.

§ 24h. Die Vorschriften über Verbandszeichen finden auf ausländische Verbandszeichen nur dann Anwendung, wenn nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 25. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts sowie über das Verfahren vor demselben werden durch Verordnung des Reichspräsidenten unter Zustimmung des Reichsrats getroffen.

Warenklasseneinteilung.

Klasse

1. Ackerbau-, Forstwirtschafts-, Gärtnerei- und Tierzuchterzeugnisse, Ausbeute von Fischfang und Jagd.
2. Arzneimittel, chemische Produkte für medizinische und hygienische Zwecke, pharmazeutische Drogen und Präparate, Pflaster, Verbandstoffe, Tier- und Pflanzenvertilgungsmittel, Desinfektionsmittel, Konservierungsmittel für Lebensmittel.
- 3a. Kopfbedeckungen, Friseurarbeiten, Fuß-, künstliche Blumen.
 - b. Schuhwaren.
 - c. Strumpfwaren, Trikotagen.
 - d. Bekleidungsstücke, Leib-, Tisch- und Bettwäsche, Korsetts, Krawatten, Hosenträger, Handschuhe.

Klasse

4. Beleuchtungs-, Heizungs-, Koch-, Kühl-, Trocken- und Ventilationsapparate und -geräte, Wasserleitungs-, Bade- und Klosettanlagen.
5. Borsten, Bürstenwaren, Pinsel, Kämme, Schwämme, Toilettegeräte, Fußmaterial, Stahlspäne.
6. Chemische Produkte für industrielle, wissenschaftliche und photographische Zwecke, Feuerlöschmittel, Härte- und Löt- mittel, Abdruckmasse für zahnärztliche Zwecke, Zahnfüllmittel, mineralische Rohprodukte.
7. Dichtungs- und Packungsmaterialien, Wärmeschutz- und Isoliermittel, Asbestfabrikate.
8. Düngemittel.
- 9a. Rohe und teilweise bearbeitete unedle Metalle.
 - b. Messerschmiedewaren, Werkzeuge, Senfen, Sichel, Sieb- und Stichwaffen.
 - c. Nadeln, Fischangeln.
 - d. Hufeisen, Hufnägel.
 - e. Emaillierte und verzinnte Waren.
 - f. Eisenbahn-Derbaumaterial, Kleineisenwaren, Schloßer- und Schmiedearbeiten, Schloßer, Beschläge, Drahtwaren, Blech- waren, Anker, Ketten, Stahlkugeln, Reit- und Fahrgeschirr- beschläge, Rüstungen, Glocken, Schlittschuhe, Haken und Ösen, Gelbschränke und Kassetten, mechanisch bearbeitete Fasson- metallteile, gewalzte und gegossene Bauteile, Maschinenguß.
10. Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Automobile, Fahrräder, Automobil- und Fahrradzubehör, Fahrzeugteile.
11. Farbstoffe, Farben, Blattmetalle.
12. Felle, Häute, Därme, Leder, Pelzwaren.
13. Firnisse, Lacke, Weizen, Harze, Klebstoffe, Wächse, Lederpuß- und Lederkonservierungsmittel, Appretur- und Gerbmittel, Bohnermasse.
14. Garne, Seilerwaren, Netze, Drahtseile.
15. Gespinnstfasern, Polstermaterial, Packmaterial.
- 16a. Bier.
 - b. Weine, Spirituosen.
 - c. Mineralwässer, alkoholfreie Getränke, Brunnen- und Bade- salze.
17. Edelmetalle, Gold-, Silber-, Nickel- und Aluminiumwaren, Waren aus Neusilber, Britannia und ähnlichen Metall- legierungen, echte und unechte Schmucksachen, leonische Waren, Christbaumschmuck.
18. Gummi, Gummierbstoffe und Waren daraus für technische Zwecke.

Klasse

19. Schirme, Stöcke, Reisegeräte.
- 20a. Brennmaterialien.
 - b. Wachs, Leuchtstoffe, technische Öle und Fette, Schmiermittel, Benzin.
 - c. Kerzen, Nachtlichte, Dochte.
21. Waren aus Holz, Knochen, Korke, Horn, Schildpatt, Fischbein, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Meeresschaum, Zelluloid und ähnlichen Stoffen, Drechsler-, Schnitz- und Flechtwaren, Bilderrahmen, Figuren für Konfektions- und Friseurzwecke.
- 22a. Ärztliche, gesundheitliche, Rettungs- und Feuerlösch-Apparate, =Instrumente und =Geräte, Bandagen, künstliche Gliedmaßen, Augen, Zähne.
 - b. Physikalische, chemische, optische, geodätische, nautische, elektro-technische, Wäge-, Signal-, Kontroll- und photographische Apparate, =Instrumente und =Geräte, Meßinstrumente.
23. Maschinen, Maschinenteile, Treibriemen, Schläuche, Automaten, Haus- und Küchengeräte, Stall-, Garten- und landwirtschaftliche Geräte.
24. Möbel, Spiegel, Polsterwaren, Tapezierdekorationsmaterialien, Betten, Särge.
25. Musikinstrumente, deren Teile und Saiten.
- 26a. Fleisch- und Fischwaren, Fleischextrakte, Konserven, Gemüse, Obst, Fruchtsäfte, Gelees.
 - b. Eier, Milch, Butter, Käse, Margarine, Speiseöle und Fette.
 - c. Kaffee, Kaffeesurrogate, Tee, Zucker, Sirup, Honig, Mehl und Vorkost, Teigwaren, Gewürze, Saucen, Essig, Senf, Kochsalz.
 - d. Kakao, Schokolade, Zuckerwaren, Back- und Konditorwaren, Hefe, Backpulver.
 - e. Diätetische Nahrungsmittel, Malz, Futtermittel, Eis.
27. Papier, Pappe, Karton, Papier- und Pappwaren, Roh- und Halbstoffe zur Papierfabrikation, Tapeten.
28. Photographische und Druckereierzeugnisse, Spielkarten, Schilder, Buchstaben, Druckstöcke, Kunstgegenstände.
29. Porzellan, Ton, Glas, Glimmer und Waren daraus.
30. Posamentierwaren, Bänder, Besatzartikel, Knöpfe, Spitzen, Stidereien.
31. Sattler-, Riemer-, Täschner- und Lederwaren.
32. Schreib-, Zeichen-, Mal- und Modellierwaren, Billard- und Signietreide, Bureau- und Kontorgeräte (ausgenommen Möbel, Lehrmittel).
33. Schußwaffen.
34. Parfümerien, kosmetische Mittel, ätherische Öle, Seifen, Wasch- und Bleichmittel, Stärke und Stärkepräparate, Farbzusätze

- Klasse zur Wäsche, Fleckenentfernungsmittel, Kostschußmittel, Fuß- und Poliermittel (ausgenommen für Leder), Schleifmittel.
35. Spielwaren, Turn- und Sportgeräte.
 36. Sprengstoffe, Bündwaren, Bündhölzer, Feuerwerkskörper, Geschosse, Munition.
 37. Steine, Kunststeine, Zement, Kalk, Kies, Gips, Pech, Asphalt, Teer, Holzkonservierungsmittel, Rohrgewebe, Dachpappen, transportable Häuser, Schornsteine, Baumaterialien.
 38. Rohtabak, Tabakfabrikate, Zigarettenpapier.
 39. Teppiche, Matten, Linoleum, Wachstuch, Decken, Vorhänge, Fahnen, Zelte, Segel, Säcke.
 40. Uhren und Uhrteile.
 41. Web- und Wirkstoffe, Filz.
-

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Vom 7. Juni 1909 (RGBl. 1909 S. 499).

§ 1. Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadenserzatz in Anspruch genommen werden.

§ 2. Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen und Interessen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 3. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden.

§ 4. Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Werden die im Abs. 1 bezeichneten unrichtigen Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauf-

tragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 5. Die Verwendung von Namen, die im geschäftlichen Verkehr zur Benennung gewisser Waren oder gewerblicher Leistungen dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt nicht unter die Vorschriften der §§ 3, 4.

Im Sinne der Vorschriften der §§ 3, 4 sind den dort bezeichneten Angaben bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleichzuachten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu erlösen.

§ 6. Wird in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestande der Konkursmasse gehören, so ist dabei jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, den Verkauf von Waren unter der Bezeichnung eines Ausverkaufs ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung den Grund anzugeben, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen für die Ankündigung bestimmter Arten von Ausverkäufen angeordnet werden, daß zuvor bei der von ihr zu bezeichnenden Stelle Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns zu erstatten sowie ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren einzureichen ist. Die Einsicht der Verzeichnisse ist jedem gestattet.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs Waren zum Verkaufe stellt, die nur für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft worden sind (sogenanntes Vorschieben oder Nachschieben von Waren).

§ 9. Der Ankündigung eines Ausverkaufs im Sinne des § 7 Abs. 2 und des § 8 steht jede sonstige Ankündigung gleich, welche den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebs, Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande betrifft.

Auf Saison- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind, finden die Vorschriften der §§ 7 und 8 keine Anwendung. Über Zahl, Zeit und Dauer der üblichen Saison- und Inventurausverkäufe kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen Bestimmungen treffen.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 7 Abs. 1 zuwider es unterläßt, in der Ankündigung eines Ausverkaufs den Grund anzugeben, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat;
2. wer den auf Grund des § 7 Abs. 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder bei Befolgung dieser Anordnungen unrichtige Angaben macht;
3. wer den von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11. Durch Beschluß des Bundesrats kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehre nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes oder des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Maß, Gewicht, über den Ort der Erzeugung oder den Ort der Herkunft der Ware gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhalts unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs, der im geschäftlichen Verkehre Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

Im Urteil ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.

§ 13. In den Fällen der §§ 1, 3 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Auch können diese Gewerbetreibenden und Verbände denjenigen, welcher den §§ 6, 8, 10, 11, 12 zuwiderhandelt, auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

Zum Erlaße des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens ist verpflichtet:

1. wer im Falle des § 3 die Unrichtigkeit der von ihm gemachten Angaben kannte oder kennen mußte. Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur geltend gemacht werden, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben kannten;
2. wer gegen die §§ 6, 8, 10, 11, 12 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.

Werden in einem geschäftlichen Betriebe Handlungen, die nach §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11, 12 unzulässig sind, von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

14. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Erlaße des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Verletzte kann auch den Anspruch geltend machen, daß die Behauptung oder Verbreitung der Tatsachen unterbleibe.

Handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist der Anspruch auf Unterlassung nur zulässig, wenn

die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet sind. Der Anspruch auf Schadensersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 15. Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Werden die im Abs. 1 bezeichneten Tatsachen in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten behauptet oder verbreitet, so ist der Inhaber des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 16. Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden.

Der Benutzende ist dem Verletzten zum Erfaze des Schadens verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechslungen hervorzurufen.

Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstigen zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmten Einrichtungen gleich, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäfts gelten. Auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen (§§ 1, 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, Reichs-Gesetzbl. S. 441) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden

sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17, 18 verpflichten außerdem zum Erfasse des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1, § 18 zu bestimmen, wird mit Gefängnis bis zu neun Monaten und mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 21. Die in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadenersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 22. Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der in den §§ 6, 10, 11 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen der §§ 4, 8, 12 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Estrafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage

wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 23. Wird in den Fällen der §§ 4, 6, 8, 12 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Wird in den Fällen des § 15 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern sie nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist auf Grund einer der Vorschriften dieses Gesetzes auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obliegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekanntzumachen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 24. Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirke der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

§ 25. Zur Sicherung der in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 942 Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 26. Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegendende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 27. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelsachen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 28. Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen

§ 29. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bestimmt.

§ 30. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) außer Kraft.

Entstehungsgeschichte des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen.

Nachdem die Reichsregierung wiederholt das Bedürfnis einer Revision des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 anerkannt hatte, ließ sie im Reichsamt des Innern einen Gesetzesentwurf ausarbeiten. Der Entwurf wurde am 24. August 1892 in Nr. 199 des Reichsanzeigers veröffentlicht, um die Beteiligten durch diese Veröffentlichung zu Äußerungen über den Entwurf zu veranlassen. Er wurde dann in mehreren Punkten abgeändert, am 9. März 1893 dem Reichstage vorgelegt. Am 20. April 1893 fand daselbst die erste Beratung statt, die mit der Verweisung der Vorlage an eine Kommission endete. Dieselbe beriet den Entwurf in erster Lesung, an der Vollendung der zweiten Lesung wurde sie durch die Auflösung des Reichstags gehindert.

Dem neuen Reichstage legte der Reichskanzler unter dem 25. November 1893 den Entwurf in etwas abgeänderter Form wieder vor. Die erste Beratung fand am 25. Januar 1894 statt, der Entwurf wurde am Schlusse derselben einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen. Die zu diesem Zwecke gewählte XII. Kommission erledigte die ihr gestellte Aufgabe durch zweimalige Beratung des Entwurfs; Berichterstatter war der Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Der Bericht der Kommission datiert vom 11. April 1894; schon am 16. April 1894 fand die zweite, am 19. April die dritte Lesung im Reichstage statt.

Nachdem der Bundesrat seine Zustimmung erteilt hatte, wurde das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 im Reichsgesetzblatt (S. 441) veröffentlicht. Es trat am 1. Oktober 1894 in Kraft. Das Gesetz wurde mehrfach abgeändert und dann in seinem neuen Wortlaut durch Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz vom 7. Dezember 1923 (RGBl. II S. 445 im Bl. 23, 166) veröffentlicht.

Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen.

§ 1.

Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens sich bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden. § 1
1

§ 1.

1. Sondergesetz.

A. Person des Anmelders.

2. Geschäftsfähigkeit.
- 2a. Mehrere Anmelder.
3. In- oder Ausländer.
4. Juristische Person, Gesellschaft.

B. Absicht des Anmelders.

5. Ernstlichkeit der Absicht.
6. Geschäftsbetrieb.
7. Waren.
8. Verhältnis des Anmelders zur Ware.
9. Unterscheidung.

C. Gegenstand der Anmeldung.

10. Zeichen.
11. Wortzeichen.
12. Name, Etikett, Rebaillie, Schriftwerk.
13. Rechte Dritter.
14. Mehrere Zeichen.
15. Kollektivzeichen.
16. Kombiniertes Zeichen.

D. Anmeldung.

17. Bedeutung der Anmeldung.
18. Zeichenrolle.

1. Das Warenzeichenrecht ist ein besonderer Teil des Wettbewerbsrechts, das im ganzen im Reichsges. vom 7. Juni 1909 und außerdem im § 826 BGB. geregelt ist. Es will den Wettbewerb, soweit er durch Warenbezeichnungen begangen wird, besonders behandeln und war auch zeitlich früher da als das Wettbewerbsgesetz. Nach allgemeinen Grundsätzen geht das Zeichenrecht im Zweifel als *lex specialis* und wegen seines zusammenfassenden Charakters anderen Gesetzen auf seinem Anwendungsgebiete vor. Es berühren sich aber die Normen des BGB., des Urheberrechts und des Wettbewerbsrechts vielfach mit denen des vorliegenden Gesetzes, und es wird dann mitunter fraglich, welche Bestimmung den Vorrang hat. Nach dieser Richtung ist anerkannt, daß ein Handeln wider die guten Sitten niemals durch die formellen Bestimmungen des Zeichengesetzes zu rechtfertigen ist. Davon wird an den einzelnen Stellen des näheren gehandelt vgl. R. 13 unten; R. 1 zu § 9; R. 20 zu § 14.

Das Gesetz ist ein Reichsgesetz. Nach Art. 7 Ziff. 1 der Reichsverfassung ist die Gesetzgebung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts dem Reiche überlassen. Da Reichsrecht Landesrecht bricht (Art. 13 a. a. D.), kann, nachdem das Warenbezeichnungsrecht abschließend geordnet ist, eine Gesetzgebung der Länder hier nicht mehr in Frage kommen.

Außer der Reichsgesetzgebung kommen als Rechtsquelle noch die völkerrechtlichen Verträge des Reiches (Pariser Übereinkunft, Madrider Abkommen,

**Sonder-
gesetz.**

§ 1 Friedensvertrag von Versailles und einige Sonderverträge) in Betracht.
1, 2. 2a, 3 Sie sind unten wiedergegeben und behandelt.

Gute Fingerzeige hinsichtlich des Zeichenwesens überhaupt vom wirtschaftlichen Standpunkte aus gibt Rauter, Das Warenzeichen, Halle 1923.

Geschäftsfähigkeit. 2. Für jede rechtsfähige Person kann ein Zeichen eingetragen werden; nach deutschem Recht ist jeder Mensch, auch Mitglieder religiöser Orden, rechtsfähig. Der Geschäftsunfähige (§ 104 BGB.) kann das Zeichen aber nicht selbst anmelden, da seine Willenserklärungen nach § 105 BGB. nichtig sind und deshalb vom P.A. nicht beachtet werden dürfen (P.A. im Bl. 02, 204).

In der Geschäftsfähigkeit Beschränkte bedürfen zur Anmeldung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB.; RG. 61, 272; a. M. Riedinger Jurist. Literaturblatt 05, 115), sie müßten denn zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt sein (§ 112 BGB.). Der gesetzliche Vertreter kann auch allein anmelden. Bei Vormündeten ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich. Geschäftsfähig ist auch, wer sich im Konkurs befindet. Er kann deshalb für ein neues Geschäft, das nicht zur Konkursmasse gehört, ein Zeichen anmelden. Anmeldungen, die vor Ausbruch des Konkurses beim P.A. erfolgt sind, gehen als Vermögensrechte in die Konkursmasse (RG. im Bl. 07, 168). Wer unter Geschäftsaufsicht steht (RGBl. 16 S. 1363 ff.; 24 S. 51), ist nicht behindert, ein Zeichen für sein Geschäft anzumelden.

Ehefrauen und großjährige Hauskinder sind voll erwerbsfähig, können also auch Zeichen anmelden.

Mehrere Anmelder. 2a. Können mehrere Personen gemeinschaftlich ein Zeichen für einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb anmelden? Die Frage ist zu bejahen, sofern die Personengemeinschaft, wie z. B. die offene Handelsgesellschaft, eine Firma besitzt und als selbständiger Träger von Vermögensrechten anerkannt ist. Man wird aber auch, wenn eine gemeinsame Firma fehlt, ein gemeinschaftliches Zeichen mehrerer zulassen, da die Firma nicht Voraussetzung des Zeichenrechts ist und das Gesetz nirgends andeutet, daß das Zeichen nur einer Person zustehen müsse, der § 7 vielmehr einen Übergang des Zeichens auf die mehreren Erben gestattet (ebenso Rauter in GewRschuß. 06, 275 mit Beispielen aus der Rechtsprechung des P.A., Abel S. 15, Henenius S. 8; a. M.: Kent S. 39, Allfeld S. 431). Es können also mehrere Landwirte, die zusammen ein Gut bewirtschaften, für die Butter, die sie auf den Markt schicken, zusammen ein Zeichen anmelden. Über Bandszeichen für Verbände von Gewerbetreibenden vgl. unter §§ 24a—h.

In- oder Ausländer. 3. Der Anmelder kann ein Deutscher oder ein Ausländer sein. Hat er aber, er mag Deutscher oder Ausländer sein, im Inlande keine Niederlassung, so muß er besondere Vorbedingungen erfüllen (vgl. § 23). Nicht selten werden deshalb die ausländischen Marken im Einverständnis mit dem Ausländer von einem Inländer angemeldet, der die Waren des Ausländers als Agent oder Großabnehmer vertreibt. So hat eine Hamburger Firma sich das Wortzeichen Kyriazi freres eintragen lassen, weil sie die Zigaretten der gleichnamigen ägyptischen Firma vertreibt. Dies ist zulässig; vgl. RG., Straßf. 16, 313. Was wird dann aus dem Zeichen, wenn die geschäftlichen Beziehungen der Beteiligten gelöst werden? Man wird nach Treu und Glauben den Zeicheninhaber für verpflichtet halten, das Zeichen auf Ver-

langen des Ausländers zu löschen oder die Erklärungen abzugeben, die zur Herbeiführung der Eintragung für ihn oder seinen neuen Vertrauensmann dienen. Das Verhältnis richtet sich im wesentlichen nach den Sätzen über den Auftrag (§§ 662ff. BGB.).

4. Nicht bloß physische Personen können Warenzeichen anmelden, sondern auch juristische Personen und solche Gesellschaften, welche ein rechtlich gesondertes Gesellschaftsvermögen und eine vom Gesetz anerkannte besondere Bezeichnung für den Rechtsverkehr besitzen, z. B. offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften, dagegen nicht Aktiengesellschaften vor ihrer Eintragung (Pfl. in MarktWettbew. 17, 181), Gesellschaften bürgerlichen Rechts, denen ein gemeinsamer Betrieb fehlt. Die eingetragenen Vereine des BGB. haben zwar juristische Persönlichkeit, es fehlt ihnen aber für die Regel der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb (§ 21, § 43 Abs. 2 BGB.). Bei Stiftungen (§§ 80ff. BGB.) kann ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorhanden sein (man denke z. B. an die Carl Zeiß-Stiftung in Jena), alsdann sind sie auch zeichenberechtigt.

§ 1
3, 4Juristische
Person,
Gesell-
schaft.

Der Reichs- und Landesfiskus, Gemeinden und ausländische Staaten, ja selbst kirchliche Korporationen können ebenfalls in der Zeichenrolle erscheinen, sofern sie gewerbliche Unternehmungen betreiben (z. B. Münchener Hofbräu, Porzellanmanufakturen in Berlin, Dresden oder Sevres) oder betreiben wollen. Ein ausländischer Staat, der sich ein Zeichen eintragen läßt, unterwirft sich damit auch der deutschen Gerichtsgewalt in bezug auf die das Zeichen betreffenden Streitigkeiten (Kann in JW. 1910, 176). Das muß auch für das patentamtliche Verfahren gelten (Rohler S. 135 Anm. 1). Über Verbandszeichen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts s. § 24a.

Gesellschaften oder Vereinigungen, welche vom Gesetz nicht als Träger von Vermögensrechten anerkannt werden, können Zeichenschutz mittelbar dadurch erlangen, daß eine Vertrauensperson für Rechnung der Gesellschaft, aber in eigenem Namen ein Geschäft betreibt und für dieses das Zeichen anmeldet (N. 6). So geschah die Fabrikation des Chartreuse für Rechnung des Klosters La Chartreuse, aber auf den Namen des Père Grézier, später Rey, für den auch die Marken eingetragen waren (Rohler S. 113; ferner ArchBürgR. 28, 207; Fuld in GewRschuß. 07, 334; RGSt. 16, 313ff.). Infolge der französischen Gesetzgebung über die Orden haben diese Chartreuse-Zeichen den Gegenstand lebhafter Streitigkeiten gebildet, die in fast allen Ländern außer Frankreich zu Ungunsten des Liquidators des Ordensvermögens in Frankreich entschieden worden sind. Die Chartreuse-Zeichen stehen daher noch heute auf den Namen des Treuhänders eingetragen (Rohler a. a. D.; RG. 69, 1).

Ein Scheingeschäft liegt bei Eintragung einer Vertrauensperson nicht vor, weil der Geschäftsinhaber sich durch sein Handeln regelrecht nach außen hin verbindlich macht.

Anders ist bei Verbandszeichen zu entscheiden; nachdem diese gesetzlich anerkannt sind, dürfen sie durch einen Treuhänder nicht mehr angemeldet werden. Der Geschäftsbetrieb, dem das Zeichen dienen soll, ist bei Verbandszeichen nicht ein individueller, sondern der sämtlicher beteiligter Mitglieder des Verbandes (Pfl. in Bl. 15, 44; Jüngerl-Magnus I S. 134).

§ 1
5
Ernstlich-
keit der
Absicht.

5. Aus dem Wortlaut des Gesetzes folgt nicht, daß es Bedingung der Eintragung ist, daß der Anmelder zur Zeit der Anmeldung die Absicht hat, das Zeichen alsbald zu benutzen. Wenn das Gesetz sagt, „wer in seinem Geschäftsbetriebe sich eines Warenzeichens bedienen will, kann dies Zeichen anmelden“, so soll damit nur das Wesen des Zeichenrechtes und der Zweck bezeichnet werden, dem dasselbe in der Regel dient. Man kann aber aus dem „bedienen will“ nicht ableiten, daß der Anmelder nur dann ein Recht erwirbt, wenn er wirklich die Absicht hat, das Zeichen zu benutzen (vgl. RG. 97, 90 in MarkschWettbew. 19, 89 und das dort angegebene Schrifttum). Aber es soll das Warenzeichenrecht nur innerhalb der Grenzen des lautereren Wettbewerbes und der guten Sitten ausgeübt werden. Vorratszeichen, die erst später nach Bedarf benutzt werden sollen und vorher eingetragen werden, um alsdann zur Hand zu sein, sind anzuerkennen, jedoch nur soweit, als ein schutzwürdiges Bedürfnis besteht. Dabei ist nach Art und Größe des Betriebes zu bestimmen, ob eine angemessene oder eine übermäßige Beeinträchtigung des freien Wettbewerbes durch das nicht gebrauchte Zeichen vorliegt. Im letzteren Fall ist das Zeichen mit der Lösungsklage angreifbar (RG. 97, 90; RG. in MarkschWettbew. 20, 108; LG. I Berlin in IndustrieR. 22, 82; M. Seligsohn in MarkschWettbew. 19, 88; ferner Gerdes in MarkschWettbew. 19, 131). Es ist hierbei von wesentlicher Bedeutung, ob die Waren, für die der Schutz genommen ist, dem Betriebe fremde sind oder nicht und ob das Bedürfnis zur Benutzung des Zeichens erst neuerdings hervorgetreten ist (RG. in GewRschuß. 24, 61; RG. 108, 34). Ein Vorgehen gegen derartige ungerechtfertigte Vorratszeichen beim PA. gemäß § 8 Ziff. 2 ist nicht möglich, weil das Unzulässige des Zeichens nicht in der Anmeldung, sondern in der späteren Nichtverwendung des Zeichens liegt.

Nach anderen Regeln wie die Vorratszeichen sind die Schutz- oder Defensivzeichen zu beurteilen. Sie sind nach der Rechtsprechung zulässig, um den Schutz eines anderen Zeichens, das dem Anmelder gehört, nach allen Richtungen gegen Nachahmung sicherzustellen. Auch wenn sie tatsächlich nicht benutzt werden, besteht ein erhebliches Bedürfnis, solche Zeichen zur Deckung des Geltungsbereichs zu besitzen. Schutzzeichen sind wie andere Zeichen zu behandeln und namentlich dem § 20 zu unterstellen (RG. 69, 376; Bl. 99, 88; RG. 97, 302 in MarkschWettbew. 19, 132; RG. in IndustrieR. 22, 90). Aber die Schutzzeichen handelt Salinger in GewRschuß 16, 99. Geht ein Schutzzeichen über den vernünftig zu bemessenden Zweck der Deckung des Hauptzeichens hinaus, so ist Abhilfe durch eine Lösungsklage gemäß § 826 BGB., § 1 UrW.G. möglich (RG. in Bl. 15, 110). Gegen diese Entscheidung erklären sich Dunkhase in MarkschWettbew. 14, 286; Salinger in GewRschuß. 16, 99; Rosenthal in MarkschWettbew. 18, 94, indem sie hervorheben, daß das Schutzzeichen stets weiter reichen müsse als das Hauptzeichen. Der vom Reichsgericht aufgestellte Grundsatz, dessen Anwendung im einzelnen Fall Schwierigkeiten machen mag, wird dadurch nicht erschüttert (vgl. auch DLG. Köln in GewRschuß. 08, 181; DLG. Hamm in MarkschWettbew. 16, 160).

Wird einmal ausnahmsweise ermittelt, daß der Anmelder überhaupt nicht die Absicht hatte, einen Zeichenschutz zu erlangen, sondern daß er feststellen wollte, es liege ein Freizeichen vor, so wäre ein solche Anmeldung nicht zulässig (MarkschWettbew. 14, 88).

Die Zeicheneintragung darf nicht dazu dienen, um gesetzlich verbotene Zwecke zu verfolgen. Insbesondere darf sie nicht erfolgen, wenn damit zwingende Vorschriften des Zeichengesetzes umgangen werden sollen. Der Ausländer, der in Deutschland keinen Schutz erlangen kann, weil die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist (§ 23), darf nicht einen Inländer als Anmelder vorschreiben, der gar nicht die Absicht hat, das Zeichen für sich zu gebrauchen, sondern nur für den nicht Eintragungsberechtigten handeln soll. Anders liegt die Sache, wenn der Anmelder als Agent jenes Ausländers dessen Ware hier vertreibt, denn dann erstreckt sich sein eigener Geschäftsbetrieb auf den Vertrieb der Waren, für die das Zeichen bestimmt ist (RGSt. 16, 312). Auf gleichen Erwägungen beruht die Entscheidung RG. 87, 89 in MarktschWettbew. 15, 53; s. darüber unten N. 8.

6. Das Zeichen soll in einem Geschäftsbetriebe Verwendung finden. Der Begriff des Geschäftsbetriebes deckt sich im wesentlichen mit dem Begriff des Gewerbebetriebes. Es muß eine auf Erwerb gerichtete fortgesetzte Tätigkeit vorliegen, die Waren betrifft und nicht in den Bereich von Kunst und Wissenschaft gehört. Darum kann der Zahnarzt oder der Künstler sich für seine Erzeugnisse (künstliche Zähne, Silber) nicht Zeichen eintragen lassen.

Der Geschäftsbetrieb hat Waren, die erzeugt, bearbeitet, verarbeitet oder gehandelt werden, zum Gegenstande. Die Verwertung eines Patents oder Warenzeichens durch Lizenzerteilung oder Geschäfte mit Grundstücken sind keine geeignete Grundlage für ein Warenzeichen (RG. 101, 407 im Bl. 21, 145; RG. 109, 73 in GewRschuß 25, 16). Eine Religionsgemeinschaft, die die Herstellung von Verbrauchsgegenständen nur überwacht und selbst keinen Vertrieb von Waren unterhält, kann einen Zeichenschutz nicht erlangen (Bl. 23, 70). Der Geschäftsbetrieb ist eine Einheit und umfaßt keineswegs bloß den Vertrieb der Waren, für die das Zeichen bestimmt ist. Eine Bezugnahme auf die angemeldeten Waren („Herstellung und Vertrieb nachbenannter Waren“) ist nicht erlaubt (Bl. 02, 53 und 194). Das PA. verlangt die generelle verkehrsübliche Benennung des Betriebs, z. B. „chemische Fabrik“, „Drogenhandlung“, „Brauerei“ usw. (Bl. 02, 53; 02, 194). „Kaufmännisches Geschäft“ genügt bei seiner Farblosigkeit nicht (Bl. 06, 16). Ob ein Geschäftsbetrieb, wie er angegeben ist, wirklich besteht, kann vom PA. in Zweifelsfällen nachgeprüft werden (Bl. 08, S. 214, 274).

Der Geschäftsbetrieb ist ohne Rücksicht auf seine Benennung das, was tatsächlich als Ganzes vorhanden ist. Der Anmelder darf nicht willkürlich einen besonderen Zweig seiner Tätigkeit als einen Geschäftsbetrieb für sich behandeln, wenn in Wirklichkeit keine Trennung stattfindet (PA. im Bl. 96, 184; RG. 51, 263 im Bl. 02, 232). Ebenso wenig darf dies das Gericht (unrichtig OLG. Zweibrücken im Bl. 23, 50).

Die Einheitlichkeit des Geschäftsbetriebs bleibt unberührt, wenn auch der Anmelder die Fabrikation oder den Vertrieb der einen oder der anderen Ware einstellt oder nicht beginnt, sofern die Tätigkeit des Anmelders wirtschaftlich betrachtet im wesentlichen eine gleichartige bleibt (PA. im Bl. 01, 44; 08 S. 214 und 274; RG. im Bl. 08, 278). Das ist für Ein- und Ausfuhrgeschäfte wichtig, die nicht immer die sämtlichen angegebenen Waren umfassen, aber sich trotzdem auf sie erstrecken können.

§ 1
5, 6Geschäfts-
betrieb.Einheit-
lichkeit.

§ 1
6 Der Geschäftsbetrieb muß dem Anmelder gehören, d. h. er muß derjenige sein, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden, und der die Rechte und Verpflichtungen aus ihnen überfommt. Demnach haben der Handlungsgehilfe, der Prokurist, der Direktor einer Aktiengesellschaft, der Aktionär, der stille Gesellschafter, der Geschäftsführer oder Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. usw. als solche keinen Geschäftsbetrieb. Der Sozius einer offenen Handelsgesellschaft oder der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft können ebenfalls nicht auf Grund dieser Eigenschaft für sich persönlich ein Zeichen anmelden. Wohl aber hat ein Agent ebenso wie jeder Vermittler einen eigenen Geschäftsbetrieb und ist deshalb zeichenberechtigt (RGSt. 16, 312); ebenso der Pächter eines Geschäfts und der Nießbraucher (RG. 38, 80 im Bl. 97, 76). Nicht notwendig ist, daß der Anmelder die Geschäfte für eigene Rechnung betreibt. Es ist also ansgänglich, daß Personen oder Gesellschaften, welche selbst nicht zeichenberechtigt wären, dadurch mittelbar das Zeichenrecht erlangen, daß ein Dritter nach außen für sich, in Wirklichkeit aber für ihre Rechnung das Geschäft betreibt und für dasselbe das Zeichen anmeldet (N. 4).

Ein Gewerbetreibender kann mehrere Geschäftsbetriebe haben. Maßgebend dafür, ob eine Einheit oder Mehrheit des Betriebes stattfindet, ist nicht der Gegenstand des Betriebes: wenn ein Guttsbesitzer eine Brennerci und eine Molkerei, oder wenn ein Kaufmann ein Bant- und ein Getreidegeschäft betreibt, brauchen nicht notwendig zwei Betriebe vorzuliegen. Vielmehr gibt der erkennbare Wille des Gewerbetreibenden den Ausschlag. Derselbe kann zwei gleichartige Betriebe dadurch zu selbständigen Betrieben machen, daß er bei ihnen den Betriebsfonds, die Buchführung, den Geschäftskreis usw. auseinanderhält, umgekehrt kann er durch Vereiniung dieser Momente zwei ungleichartige Betriebe zu einem vereinigen. Der Kaufmann wird seine Absicht dadurch zum Ausdruck bringen, daß er im ersteren Falle zwei verschiedene Firmen, im letzteren nur eine einzige führt (vgl. DStG. 20, 34). Das ist übersehen vom DStG. Zweibrüden im Bl. 23, 50 (s. oben). Der Gewerbetreibende kann sich, wenn er mehrere Betriebe hat, nach seiner Wahl in einem oder in mehreren derselben des gleichen Zeichens bedienen, gleichviel ob die Betriebe gleichartig sind oder nicht; wegen der Anmeldung s. N. 4 zu § 2.

Daß unter Geschäftsbetrieb auch der des Landwirts (RG. in Bl. 09, 225; MarktschWettbew. 8, 250), Handwerkers, Steinbruchbesizers, Gärtners verstanden wird, ist schon oben in N. 1 erwähnt. Das Wort ist im weitesten Sinne aufzufassen.

Mehrere Niederlassungen desselben Betriebes, die durch den einheitlichen Willen des Geschäftsinhabers zusammengehalten sind, bilden zusammen das Geschäft als Ganzes und nicht etwa mehrere Betriebe. Aus der Einheitlichkeit des Geschäftsbetriebes folgt, daß ein Zeichen nicht für ein räumlich abgegrenztes Absatzgebiet (z. B. China) angemeldet werden kann (vgl. Bl. im Bl. 96, 184; 97, 103; 98, 217).

Der Anmelder braucht nicht zur Zeit der Anmeldung ein Geschäft zu betreiben. Es steht nichts im Wege, daß jemand, bevor er den Geschäftsbetrieb beginnt, Zeichen, deren er sich in demselben bedienen will, eintragen läßt; vorausgesetzt ist aber, daß der Beginn des Betriebes bevorsteht und nicht lange hinausgeschoben wird (RG. im Bl. 06, 173; RGSt. 48, 419 im

Bl. 15, 15; RG. in GewMschuß 20, 60 in MarkschWettbew. 19, 178; DVG. § 1
 Dresden im Bl. 14, 356; Adler S. 51; a. M. Abel S. 20). Ebenso steht 6, 7
 eine zeitweilige Einstellung des Betriebes einer Anmeldung nicht entgegen
 (Bolze 2, 335). Die Praxis des PA. hält die Prüfung für zulässig, ob
 der angegebene Geschäftsbetrieb bereits besteht oder jedenfalls in Aussicht
 steht (vgl. Bl. 08 S. 214 und 274; MarkschWettbew. 10, 259; 12, 198; f. auch
 Rauter in GewMschuß 06, 276). Es sind bei Nichtbestehen eines Geschäfts-
 betriebes danach die Lösungsklage aus § 9 Ziff. 2 (RG. in GewMschuß 20, 60
 in MarkschWettbew. 19, 178) und der Antrag auf Lösung aus § 8 Ziff. 2
 möglicherweise nebeneinander gegeben (RGSt. 48, 419 im Bl. 15, 15).

Das Zeichenrecht ist Zubehör des Geschäftsbetriebes, in welchem das
 Zeichen verwendet werden soll. Dieser Zusammenhang tritt in mehreren
 Bestimmungen des Gesetzes zutage. Der § 7 Abs. 1 gestattet den Übergang
 des durch die Anmeldung oder Eintragung des Zeichens begründeten Rechts
 nur zusammen mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Warenzeichen
 gehört, der § 9 Abs. 1 Nr. 2 gibt jedem Dritten das Recht, die Lösung des
 Zeichens zu verlangen, wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Waren-
 zeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird.
 Deshalb verlangt auch der § 2 Abs. 1 bei der Anmeldung die Bezeichnung
 des Geschäftsbetriebes, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, und
 schreibt der § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Eintragung dieses Geschäftsbetriebes bei dem
 betreffenden Zeichen in die Zeichenrolle vor. Das Zeichen bildet aber nicht
 eine Eigenschaft des Geschäfts, so daß auf sein Fehlen nicht etwa Ansprüche
 auf Wandlung oder Minderung gestützt werden können (RG. in Marksch-
 Wettbew. 10, 187).

Über den Geschäftsbetrieb bei Verbandszeichen f. § 24a.

7. Notwendig ist, daß der Geschäftsbetrieb die Herstellung oder den **Waren.**
 Absatz von Waren bezweckt. Unter letzteren sind hier körperliche Sachen,
 die als Tauschobjekte dienen können, zu verstehen (§ 1 HGB.). Als Waren
 sind auch Gegenstände zu erachten, die nur zur leihweisen oder miet-
 weisen Benutzung überlassen werden, z. B. die Zähluhren der Elektrizitäts-
 werke, Glühlampen, Normaluhren oder Schuhmaschinen, die gegen Entgelt
 auf längere Zeit hingegeben werden. Der Anmelder ist nicht frei in der
 Wahl der Waren. Er ist beschränkt auf Waren des angegebenen Ge-
 schäftsbetriebes oder die nach Verkehrsgebrauch zu ihm zugehören (Pflug
 in GewMschuß 09, 410; PA. im Bl. 08, 195, 274; vgl. auch Henius S. 14;
 Kohler S. 139). Diese können aber auch angemeldet werden. Namentlich
 Warenhäuser und Exportgeschäfte brauchen nicht den Nachweis zu führen,
 daß die angemeldeten Waren tatsächlich geführt werden. Dagegen ist es
 nicht zulässig, Waren, die man nicht führt und in absehbarer Zeit nicht führen
 will, mit anzumelden. Darüber ist von Fall zu Fall zu entscheiden (Marksch-
 Wettbew. 10, 259). Vgl. über Vorratswaren Nr. 3 zu § 9. Abzulehnen
 ist die Auffassung, daß man Zeichen für Waren geschützt erhalten könne, die
 erst die Abnehmer des Zeicheninhabers vertreiben (DVG. Hamburg im Bl.
 09, 44). Z. B. kann der Etikettenfabrikant seine Etiketten nicht auch für Zigarren
 oder Spirituosen anmelden, die seine Kunden mit den Etiketten versehen
 (a. M. Schloßmacher in GewMschuß 07, 81). Das sind nicht „seine Waren“.
 Dem Zwecke des Gesetzes läuft ein solch uferloser Schutz ebenso zuwider, wie
 die Ausdehnung des Warenverzeichnisses auf Hilfsartikel des Betriebes

§ 1 hierfür *Bl.* im *Bl.* 07, 236; gegen diese vom *Bl.* selbst nicht aufrechterhaltene
 7 (*Bl.* 10, 141; 11, 198) *Praxis* mit *Recht* *RG.* 101, 372 im *Bl.* 21, 99; *Köhler*
 S. 139; *Abel* S. 25; *Adler* S. 64). Gegenstände, die zur Verpackung, Auf-
 bewahrung und Umhüllung der eigentlichen Waren dienen, wie Gefäße und
 Biergläser bei einer Brauerei, sind nicht die Waren des Betriebes, an die
 § 1 denkt (*RG.* a. a. D.). Ein Lösungsurteil, das sich auf die Hauptwaren
 bezieht, erstreckt sich deshalb auch auf die Hilfsartikel, die etwa eingetragen
 sind und ein Zubehör bilden (*RG.* 75, 347 im *Bl.* 21, 175). Ein Zeichen
 für Schuhwaren hindert nicht die Eintragung eines Zeichens für Papier,
 Karton und Pappe, obgleich diese Artikel als Hilfswaren für die Verpackung
 der Schuhe in Betracht kommen können (*RG.* 87, 274 im *Bl.* 16, 25; f. aber
Rosenthal S. 127; *LG.* Chemnitz in *MarktschWettbew.* 23, 12). Waren sind
 für den Handwerker, z. B. den Lohnmüller, auch die von ihm bearbeiteten,
 anderen gehörigen Gegenstände (*Rhenius* S. 15; a. M. *Bl.* 01, 194). Daß
 er nicht ihr Eigentümer ist, ist nicht von Bedeutung f. N. 8. Der Geschäfts-
 betrieb des Spediteurs kann Packkisten, Körbe und Transportkisten als
 Waren umfassen, sie sind für ihn keine Hilfsartikel (*Bl.* 09, 169; vgl. auch für
 den Frachtführer *Bl.* 07, 243). Eine maschinelle Wäscherei und eine
 Färb- und Reinigungsanstalt ist zeichenberechtigt, weil sie Waren
 verarbeiten und umgestalten (*MarktschWettbew.* 9, 176; a. M. *Adler* S. 60,
 der überhaupt „Arbeitsgewerbe“ vom Schutze ausschließen will, vgl. auch
Köhler S. 119). Der Kommissionär und der Agent, die beide regelmäßig
 Waren vertreiben, sind markenfähig (*Adler* S. 62). Über Zeichen für Kan-
 tentenbetrieb (*MarktschWettbew.* 12, 104). Wertpapiere sind keine Waren
 (*Abel* S. 22), so daß Banken Zeichenrechte nicht erwerben können.

Innerhalb seines Betriebes kann der Anmelder so viele Waren angeben,
 wie er will, sofern sie nur in den Rahmen des Betriebs fallen können. Der
 Nachweis der Führung dieser Waren kann bei der Anmeldung nicht verlangt
 werden (*Bl.* 08 S. 195, 214 und 274). Wegen der Folgezeit siehe die Er-
 läuterungen zu § 9 Ziff. 2.

Technische oder wissenschaftliche, überhaupt körperliche oder geistige
 Leistungen sind keine Waren (vgl. z. B. für *Inserate* *Bl.* 07, 119). Daher
 können Ärzte, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Schauspieler, Sportgesell-
 schaften, Auskunftsunternehmungen keinen Zeichenschutz erlangen, da sie für
 die Regel (*Dsterrieth* S. 316) nicht mit dem Umsatz von Waren zu tun haben
 (*Bl.* im *Bl.* 96, 64; 97, 243; 97, 259; 04, 346; 12, 151). Ebenso wenig steht
 der Zeichenschutz den Schriftstellern oder Künstlern für ihre Geistes-
 schöpfungen zu. An dem körperlichen Niederschlag der letzteren (Buch, Bild,
 Statue) lassen sich Zeichenrechte begründen (vgl. *RGSt.* 36, 199; 39, 93 im
Bl. 06, 314; *RGSt.* 40, 343 im *Bl.* 08, 46; *RG.* und *RG.* in *UmlW.* 02 S. 59,
 92). Sie kommen aber nur dem Buchdrucker, Verleger, Kunsthändler, In-
 haber der Erzgießerei, Kunsthandwerker usw. zu, dagegen nicht dem Schrift-
 steller und dem Künstler (*RGSt.* 40, 343 im *Bl.* 08, 46 hält die Nachahmung
 einer besonderen Ausstattung einer Zeitschrift deshalb dem Verleger gegen-
 über für unzulässig nach § 15; f. auch *RGSt.* 40, 343; *RG.* in *GewRschu*
 21, 67). Das Gesetz will nur die Geschäftstreibenden schützen, zu diesen ge-
 hören Schriftsteller und Künstler nicht. Wenn ihre Geistes schöpfungen auch
 für andere Waren sein mögen, so kann man doch von ihnen selbst nicht sagen,
 daß ihre Tätigkeit auf eine fortgesetzte Herstellung von Waren zu Erwerbs-

zwecken gerichtet ist. Wenn letzteres aber zutreffen sollte, wenn z. B. der Künstler zu einem Kunsthandwerker wird, so steht ihm der Zeichenschutz zu. (Ähnlich Kohler S. 117; s. aber Dierrieth S. 292; anders vielfach die französische Doktrin und Praxis vgl. Pouillet N. 425.) § 1
7

Zeitungstitel sind dem Schutze durch das Warenzeichengesetz nicht zugänglich. Der Titel ist der Name der Zeitung, den sie führen muß, er weist nicht auf einen bestimmten Geschäftsbetrieb hin. Das Warenzeichen ist ein besonderes Merkzeichen, das der Ware beigegeben werden kann. Titel und Warenzeichen dienen also verschiedenen Zwecken (RGSt. 28, 275 im Bl. 96, 188; RGSt. in JW. 06, 258; RGSt. 40, 343; RG. 40, 19; 44, 99). Zeitungstitel sind wie alle Titel einer Druckschrift durch § 16 des Wettbewerbsgesetzes gegen Nachahmung geschützt. Die Eintragung des Titels als Zeichen kann einer Klage aus § 16 nicht entgegengehalten werden (RG. 44, 99; vgl. auch Ebner in MarkschWettbew. 11, 101). Was von Zeitungstiteln gilt, gilt natürlich auch von Büchertiteln und ähnlichen Bezeichnungen. Das PA. lehnt jetzt in fester Übung die Eintragung von Titeln für Zeitschriften ab (Bl. 22, 131 in MarkschWettbew. 23, 172; dagegen Niebour in MarkschWettbew. 23, 149). Durch die Eintragung für andere Waren wird, wenn solche tatsächlich zu dem Betriebe gehören, Schutz insoweit erlangt, aber die Benutzung des Titels durch Dritte nicht gehindert (Adler S. 85). Über ein Warenzeichen für Telefonbücher s. RGSt. 36, 199 im Bl. 04, 99. Durch diese Grundsätze wird nicht gehindert, daß die Ausstattung einer Zeitschrift durch § 15 gegen Nachahmung geschützt werden kann (RG. in MarkschWettbew. 7, 141).

Unbewegliche Sachen und ihre Teile sind keine Waren (§ 1 GGW.). Die Praxis schließt sie deshalb vom Schutze des Gesetzes aus (PA. im Bl. 96, 186; 02, 193). Schornsteine, Ringöfen und Häuser sind danach in einem Warenverzeichnis nicht zulässig. Soweit die Bestandteile der unbeweglichen Sachen vor dem Einbau Gegenstand eines geschäftlichen Verkehrs sein können, wie Kachelöfen, Klärvorrichtungen, dürfen Marken für sie erworben werden (PA. im Bl. 09, 276; Kohler S. 119).

Die Ware muß geeignet sein, als Gegenstand wirtschaftlichen Verkehrs zu dienen und muß mit fremden Waren in Wettbewerb gelangen können. Dies folgt aus dem Zwecke des Zeichens, zur Unterscheidung der Waren zu dienen (RG. 109, 73 in GewRschuß 25, 16). Sachen, die nur dazu bestimmt sind, in einer anderen völlig aufzugehen, sind nicht als Waren anzusehen, so der Schornstein eines Hauses (vgl. aber RG. in MarkschWettbew. 23, 45), der Glühfaden in der Lampe, eine Flüssigkeit in einem Gemisch. Dagegen sind und bleiben sie Waren, wenn sie auch nach der Vereinigung ihr Wesen beibehalten und erkennbar bleiben (Brenner in der Lampe, Knopf an der Hose, der Erkennungsring der Brieftaube RGSt. 42, 184 im Bl. 09, 221). Für die Zeit vor der Zusammenfügung sind sie unzweifelhaft auch allein Gegenstand des Verkehrs.

Bei solchen Sachen, die überhaupt nicht in den freien Verkehr gelangen, sondern zum sofortigen Verbrauch dienen, wie bei den Speisen des Gastwirts oder Konditors, den Heilstoffen, die in der Apotheke nach besonderer ärztlicher Vorschrift bereitet werden, den im Sanatorium verabsolgt Medikamenten, Ausstattungsgegenständen und Nahrungsmitteln, fehlt ein Bedürfnis des Zeichenschutzes. Sie sind keine Waren (RG. 101, 372 im Bl. 21, 99; RG. 109, 73 in GewRschuß 25, 16; Adler S. 61).

§ 1 Naturprodukte (Mosen, Wein, Getreide) sind ebenso wie Tiere
7, 8 (Leonberger Hunde einer bestimmten Züchterei, Pferde eines bestimmten
Gestüts oder eines bestimmten Pferdehändlers) Waren im Sinne dieses
Gesetzes (Kommissionsbericht S. 2).

Eine Zurückweisung des Warenzeichens darf nicht deshalb erfolgen, weil die Ware, auf der das Zeichen angebracht werden soll, unsittlichen Zwecken dient oder weil ihre Herstellung oder ihr Vertrieb verboten ist (RGSt. in IndustrieR. 3, 59; a. M. Abel S. 24; Adler S. 62 mit Angabe der Literatur); vgl. Art. 7 des Unionvertrages. Monopolwaren schließen den Zeichenschutz noch weniger aus (Adler S. 63; Abel S. 25).

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß diejenigen Kennzeichen, durch welche jemand nicht seine Waren, sondern sein Geschäftslokal von anderen unterscheiden will, z. B. Ladenchilder, nicht unter dieses Gesetz fallen (vgl. aber Nr. 7 zu § 12).

Der § 2 Abs. 1 verlangt bei der Anmeldung eines Zeichens ein Verzeichnis der Waren, für welche es bestimmt ist, dieses Verzeichnis ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 in die Zeichenrolle einzutragen. Über die Einteilung der Waren in Klassen s. § 2 Nr. 14.

Verhältnis des Anmelders zur Ware. 8. Was das Verhältnis des Anmelders zu der Ware betrifft, so hat der Ausdruck „seiner Waren“ nicht die Bedeutung, daß der Schutz des Zeichens sich nur auf Waren erstrecken soll, welche im Eigentum, Besiz oder Gewahrsam des Anmelders stehen, sondern es wird damit nur der Gegensatz der Waren, die der Anmelder in den Verkehr bringen oder feilhalten will, zu denen, die von anderen Personen in den Verkehr gebracht werden, bezeichnet (RGSt. 16, 312; 23, 25; GewRschuß 93, 117; vgl. auch Nr. 7 Abs. 1). Daß der Anmelder die Waren, für welche er das Zeichen eintragen läßt, zur Zeit der Anmeldung bereits besitzt, ist nicht notwendig; s. oben Nr. 5. Wohl aber ist es notwendig, daß ein Verkehr mit der Ware beabsichtigt ist. Dem, welcher nur zu eigenem Verbrauch oder zu sofort folgendem Verbrauch seiner Gäste (RG. 101, 372 im Bl. 21, 99; RG. 109, 73 in GewRschuß 25, 16) produzieren will, steht deshalb der Zeichenschutz nicht zu. Im übrigen können ihn Produzenten (z. B. Landwirte, Gärtner, Bergbautreibende) ebenso erlangen, wie Zwischenhändler, Kommissionäre, Makler oder Exporteure; a. M. Kohler in MarkRschWettbew. 10, 197 hinsichtlich der Agenten und Makler.

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Fabrik- und Handelszeichen, d. h. zwischen dem Zeichen desjenigen, welcher die Ware herstellt, und desjenigen, welcher sie vertreibt. Es kennt nur eine Art von Warenzeichen — und mit Recht. Jene Scheidung ist tatsächlich undurchführbar, da für manche Verkehrszweige die Grenzlinie zwischen der auf die Erzeugung und der auf den Absatz von Waren gerichteten Tätigkeit nicht mit Sicherheit sich würde feststellen lassen. Eine verschiedenartige Regelung der Rechtsbeziehungen bei beiden Zeichen ist überdies innerlich nicht gerechtfertigt. Das Zeichen des Verkäufers bietet häufig, namentlich im internationalen Verkehr, für die Güte der Ware eine ebenso zuverlässige Gewähr, wie das Zeichen des Produzenten und hat daher in gleichem Umfange und unter gleichen Voraussetzungen wie letzteres Anspruch auf Schutz gegen Nachahmung (Kohler S. 116). Unrichtig erscheint es, wenn RG. in JW. 24, 1514 den Satz aufstellt, daß der Zeichenschutz von Exporthäusern nicht zu be-

günstigen ist und deshalb sich neue Händlermarken deutlich von alten Erzeuger-
marken unterscheiden müssen. Das Gesetz stellt beide Arten gleich, die Ver-
wechslungsgefahr ist nach gleichen Grundsätzen für beide zu beurteilen, wobei
natürlich auf die Abnehmerkreise zu achten ist. § 1
8, 9

Das Zeichen muß dem Bedürfnis des Anmelders zur Kennzeichnung
seiner Waren entsprechen (DVG. Hamburg im Bl. 09, 44). Nicht zulässig
ist es deshalb, eine Eintragung nur zu dem Zwecke zu erwirken, um einem
Dritten, der solche Waren gar nicht vertreibt, den Zeichenschutz zur Aus-
schließung anderer auf diesem Gebiete zur Verfügung zu stellen. Das ist ein
verbotener Mißbrauch des Zeichenrechts (RG. 87, 89 in MarktschWettbew.
15, 53; DVG. Dresden in IndustrR. 15, 216).

9. Das Warenzeichen soll die Waren des Anmelders von Waren anderer
unterscheiden. Folglich fallen alle Zeichen, die einem anderen Zwecke
dienen, nicht unter dieses Gesetz. Es werden also durch dasselbe diejenigen
Vorschriften nicht berührt, nach denen der Staat einzelne Warenkategorien
durch seine Organe prüfen und zum Zeichen der bestandenen Prüfung mit
einer gesetzlich bestimmten Marke, sog. Schaumarkte, versehen läßt (Bei-
spiele bei Adler S. 77). Ebenso sind staatliche Zeichen, die eine Prämiiierung
besonderer Leistungen enthalten, z. B. Rührungszeichen, dem Zeichenrecht
nicht zugänglich. Derartige Zeichen sind auch deswegen unfähig, Gegenstand
eines Ausschließungsrechts zu werden, weil ihre Verwendung als Waren-
zeichen leicht Veranlassung zu Täuschungen geben könnte, indem die Ab-
nehmer glauben würden, die staatlich geprüfte und prämierte Ware zu
sehen (PAL. im Bl. 01, 44). Durch das Gesetz eines Einzelstaates kann auf
diese Weise der Kreis der Warenzeichen nachträglich verengt werden (PAL.
a. a. D.). Aus ähnlichen Gründen ist das Bild einer Münze, die Kurs hat,
oder einer Briefmarke nicht schutzfähig (PAL. im Bl. 08, 88; 02, 254). Ferner
gehören nicht hierher diejenigen Stempelzeichen, welche bei Gold- und
Silbergeräten den Feingehalt derselben anzugeben bestimmt sind
(RGef. vom 16. Juli 1884; RGBl. S. 120 und die zu demselben ergangene
Ausführungsverordnung vom 7. Jan. 1886, RGBl. S. 1). Bucheigner-
zeichen (ex libris) haben gleichfalls mit den Zwecken des Warenverkehrs
nichts zu tun und sind als Warenzeichen nicht eintragbar (Fromhold DJZ.
06, 679).

Signierungszeichen, die üblicherweise auf die der Beförderung
dienende äußere Verpackung gesetzt werden, um die Identität der Ware beim
Transport zu sichern, können nicht als Zeichen für solche Waren geschützt
werden, die stets in Verpackung versandt werden, namentlich Rohstoffe, weil
der Verkehr sie hier als Signierung auffassen würde (PAL. im Bl. 01, 281).
Dagegen ist ihre Eintragung dann zulässig, wenn die Ware selbst oder ihre
Umhüllung mit einer Kennzeichnung versehen werden kann, die nicht als
Signierung aufgefaßt wird (PAL. im Bl. 00, 278), oder wenn sie sich im
Verkehr die Anerkennung als Sondermarken errungen haben (PAL. im
Bl. 98, 127).

Freizeichen sind keine Warenzeichen, denn sie deuten nicht auf den Ur-
sprung der Ware hin und können die mit ihnen versehenen Waren nicht von
gleichartigen unterscheiden (Nr. 2, 3 zu § 4). Vereintigt sich eine Mehrheit von
Gewerbetreibenden, um ihre Waren mit demselben Zeichen zu versehen,
so geschieht dies oft in der Form des Verbandszeichens (s. unter § 24a—h).

§ 1
9, 10 Aus der Bestimmung der Zeichen, die Waren eines Gewerbetreibenden von denen der anderen zu unterscheiden, folgt das Recht ihrer ausschließlichen Benutzung. Aber ein Zwang, Zeichen zu führen, besteht in Deutschland nicht (Kauter in GewRschuß 06, 141).

Das Zeichen soll zur Unterscheidung der Waren dienen. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß mit dem Zeichen daneben noch andere Zwecke verfolgt werden, die damit nichts zu tun haben (RGSt. 42, 184 im Bl. 09, 221: Der Driestaubenring dient zugleich militärischen Zwecken.)

Zeichen.

10. Man muß zwischen Warenzeichen und Warenbezeichnung unterscheiden. Warenbezeichnung ist alles, was als Ursprungsangabe mit der Ware in Verbindung gebracht wird. Darunter fallen Warenzeichen, Name und Firma (§ 14) und die Ausstattung (§ 15). Der Titel des Gesetzes lautet deshalb allgemein „Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen“. Zwischen dem allgemeinen Begriff „Warenbezeichnung“ und dem engeren Begriff „Warenzeichen“ wird im § 23 Abs. 1 und Abs. 2, 3 deutlich geschieden.

Das Warenzeichen bildet eine Unterabteilung der in § 15 erwähnten Ausstattung, welche ein Gewerbetreibender zur Unterscheidung seiner Waren von denen anderer anwendet. Dasjenige, was das Warenzeichen von der sonstigen Ausstattung sondert, ist im Gesetze nicht zum Ausdruck gebracht. Man kann es nur in dem Begriffe des Zeichens finden. Derselbe verlangt, daß es sich nicht um eine charakteristische Eigenschaft der Ware, der Verpackung, des Geschäftspapiers selbst handelt, sondern daß ein besonderes in der Fläche dargestelltes (RGSt. in MarkschWettbew. 14, 335) Merkzeichen in Frage steht, welches mit der Ware, Verpackung usw. in Verbindung gebracht ist. Die eigentümliche Form, Farbe, überhaupt äußere Gestaltung der Ware, Verpackung usw. fällt demnach zwar unter den allgemeinen Begriff der Ausstattung, aber nicht unter den besonderen des Warenzeichens. Es kann also weder die Kugelform der Seife, noch die eigentümliche Flasche des Bénédictinerlikörs, noch die eigenartige Verschmürung eines Warenballens, noch die blaue Farbe einer Tüte oder einer Faktura als Warenzeichen eingetragen werden (Kommissionsbericht S. 7, Hauß in Zeitschrift für GewRschuß 93, 371; vgl. RG. 18, 85; unten N. 4 zu § 15). Wohl aber kann ein Zeichen selbst, und zwar Wort wie Bildzeichen, als Ausstattung angesehen werden, solange es nicht eingetragen ist. Es gilt also der Satz, daß jedes Zeichen unter den Begriff der Ausstattung, aber nicht jede Ausstattung unter den Begriff des Zeichens fällt. Wenn auch die Farbe als solche nur dem Ausstattungsstücke zugänglich ist, so hindert das nicht, daß die Farbe ein wesentliches Moment eines Zeichens bildet; vgl. § 20 N. 4a.

Warenzeichen sind also nur solche willkürlich gewählte Zeichen, welche im Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung der Waren des Anmelders von den Waren anderer dienen sollen. Jedes Zeichen, welches diesem Zwecke dienen kann, gehört hierher, nicht bloß das figürliche Zeichen, sondern auch das Wortzeichen. Das Zeichen muß seinem Wesen nach an der Ware als etwas Selbständiges erscheinen. Wird es dagegen als technisch notwendiger Bestandteil bei der Herstellung der Ware verwendet, so ist es in der Ware selbst aufgegangen und kann nicht mehr Zeichen sein (RG. 64, 95 im Bl. 07, 15 bz. des Kartenrückens von Pokertarten, dazu Levy in GewRschuß 07, 84; Kohler Musterrecht S. 73). Alle technisch funktionellen Teile einer Ware,

ebenso alle künstlerischen Ausgestaltungen derselben werden nicht als Marken § 1
vom Verkehr aufgenommen werden (Kohler S. 86). 10

Das Zeichen kann seinen Zweck nur erfüllen, wenn es einen seinem ganzen Umfange nach erkennbaren, ohne lange Prüfung erfassbaren Inhalt hat. Es muß, wie aus § 20 hervorgeht, geeignet sein, in demjenigen, welcher es im Handel und Verkehr wahrnimmt, unmittelbar einen individuellen Eindruck hervorzurufen und sich seinem Gedächtnis einzuprägen (RG. 18, 85; 22, 93; Bl. 03, 53; 04, 52; Kohler S. 73; Osterrieth S. 293; Adler S. 78; Abel S. 29). Damit ist nicht gesagt, daß dem Käufer sofort auf den ersten Blick das Zeichen ins Auge fallen muß oder daß es besonders deutlich sein muß (Bl. 09 S. 167 und 168). Es steht nichts im Wege, das Zeichen auch an Stellen anzubringen, die erst durch Beseitigung der Verpackung, Entförfung der Flasche sichtbar werden (RGSt. 25, 18).

Die reichhaltige Rechtsprechung des Patentamts hat dies Erfordernis näher ausgestaltet. Zugrunde gelegt ist dabei mit Recht die Auffassung, welche das Publikum, nicht nur die Kunden des Anmelbers (Bl. 20, 26) im Verkehr von dem Zeichen haben wird. Wird es ein besonderes Merkzeichen zu erblicken glauben, so ist die nötige Unterscheidungskraft vorhanden. Andernfalls liegt Schuzunfähigkeit vor. Die Feststellung der Unterscheidungskraft ist von der Frage, ob ein Freizeichen vorliegt, scharf zu trennen. Fehlt dem Zeichen die erstere, so bedarf es gar nicht mehr der Untersuchung, ob dasselbe frei ist (Bl. 04, 53). Die Unterscheidungskraft wird in jedem einzelnen Falle besonders zu untersuchen sein, da sich die Entwicklung für jede Ware verschieden gestalten kann und Gewohnheiten des Verkehrs eine Rolle spielen. Nicht schuzfähig ist die Abbildung der Ware, selbst wenn sie patentiert ist, wichtiger Teile derselben, ihrer Aufmachung oder Verpackung (PA. im Bl. 97, 183; 97, 212; 98, 89; 99, 18; 99, 271; 00, 203; 00, 353; 03, 9; 04, 307; 07, 187). Anders, wenn besonders prägnante Elemente darin vorkommen oder wenn eine besondere im Verkehr anerkannte Ausstattung in Frage steht (Bl. 99, 40; 11, 148). Das Bild einer Leekanne ist für Tee seit langer Zeit geschützt und hat sich durchgesetzt. Das gleiche gilt für die Abbildung einer Weinkaraffe für Tinte (Bl. 05, 294). Deshalb ist ein, um das Ende einer Zigarette zu klebender, ausgezackter Streifen, eine durch besondere lineare Umrahmung ausgezeichnete leere Etikette eingetragen worden (PA. im Bl. 98, 30; f. aber Bl. 08, 325; 14 S. 325 und 326 und wiederum die eigenartige gebogene Linie WZBl. 24, 98). Eine Darstellung der Funktionsweise des zu schützenden Apparates ist abgelehnt (PA. im Bl. 98, 29; 00, 206). In derartigen Bildern erblickt der Verkehr lediglich einen unterrichtenden oder belehrenden Hinweis auf die Ware, aber nicht ein Unterscheidungsmerkmal. Ähnliche Gründe führen dazu, bloßen Medaillen von Ausstellungen den Schuz zu verlagen, da sie als Auszeichnungen und nicht als individuelle Unterscheidungsmitel aufgefaßt werden; f. unten N. 12. Längere Zeitungsankündigungen, Gebrauchsanweisungen, Plakate mit einer Fülle von Abbildungen, Abbildungen eines Kalenders sind nicht geeignet, als Zeichen für die Ware zu dienen (PA. im Bl. 97, 209; 03, 176; 04, 43; 04 S. 52 und 53; RG. 22, 93; RGSt. 26, 391; vgl. aber PA. im Bl. 97, 246). Dasselbe gilt von allgemein bekannten Sinsprüchen und rechtlichen Bezeichnungen, wie Lombard (MarkschWettbew. 15, 244; Bl. 09, 252), patentiert, gesetzlich geschützt, Kreditshuz (Bl. 12, 151) usw. Wohl aber ist eine eigenartige Zu-

§ 1 Zusammenstellung von Etiketten, Verzierungen wegen ihres besonderen Ein-
10 drucks schutzfähig (Pfl. im Bl. 98, 126; 07, 162). Streifen auf dem Papier, die abwechselnd weiß und farbig sind, sind ebensowenig einzutragen wie die Abbildung der Ware unter Färbung eines bestimmten Teils (Bl. 02, 163; 03, 9). Das Auge wird sie nicht als etwas Eigentümliches erfassen. Das gleiche gilt von Punkten und Strichen, auch einfache Kreise werden schwerlich bei irgendeiner Ware für ein Ursprungszeichen erachtet werden (Bl. 96, 63; siehe aber RG. 48, 209 im Bl. 01, 268 bezüglich des Striches; ferner Bl. 04, 53 und Adler S. 80). Die Umrisslinie einer Halsetikette ist vom Pfl. gleichfalls nicht zum Schutze zugelassen worden (Bl. 96, 63).

Worte sind dann nicht schutzfähig, wenn das Publikum in ihnen nichts Unterscheidendes erblickt. Die Auffassung wird hier zu verschiedenen Zeiten verschieden sein. Infolge des Krieges sind Wort- und Bildzeichen, die auf die Zeit- und Kriegereignisse Bezug haben, im allgemeinen von der Rolle ausgeschlossen worden; das trifft aber nicht zu, wenn in Anlehnung an Kriegereignisse oder Kriegsstimmungen willkürliche phantasievolle Kombinationen geschaffen sind (Bl. 15, 14, 35, 136, 205; GewRichtsg 15, 268; Fels, Mitt. v. B. 15, 8). Gindenburgwolle und das eiserne Kreuz sind deshalb nicht eingetragen, wohl aber eine fliegende Fahne mit der Aufschrift Deutsche Arbeit — deutsche Kraft. Bezeichnungen ganz aller Art über die Verhältnisse der Ware oder ihres Inhabers, generelle Benennungen, die überaus nahe liegen, sind abgelehnt worden; z. B. „Hochheimer Rot“, „Deutscher Reichs-Käse“, ebenso das Wort „Kiosk“ als Mitteilung über die Verkaufsstätte und „Totenkopf“ für Genusmittel als Angabe des giftigen Charakters, Krafowiak als Hinweis auf Krakau (Bl. 95, 307; 96, 16 und 170, 01, 176; 02, 9; siehe ferner Bl. 04, 51; 04, 247; 09, 313). Hierher gehört es, wenn Tendenzworte politischen oder wirtschaftlichen Charakters für eintragungsunfähig erklärt werden, wie die Worte „Trußfeind“, „Wier muß billig sein“ (Pfl. im Bl. 98, 128), Sanjabund (Bl. 10, 264), Fröbel (Bl. 12, 119). Es erblickt das Pfl. in dem Worte „Siegel“ einen farblosen Hinweis auf das übliche Versehen der Ware mit gewissen Merkmalen (Bl. 02, 193, vgl. auch Bl. 98, 126), in dem Wort Arabeske einen Hinweis auf eine allgemein übliche Verzierung (Bl. 05, 30). Die Zurückweisung des Wortes „Firma-Zigarre“ gehört in die gleiche Rubrik (Bl. 97, 243). Eine Zusammenstellung von sieben Firmenabkürzungen kann als Marke nicht gelten, weil sie sich nicht dem Gedächtnisse einprägt (Pfl. im Bl. 04, 53), wohl aber eine Zusammenstellung von mehreren Ornamenten in besonderem Zusammenhang (Bl. 07, 162).

Das Zeichen, welches in einer figürlichen Darstellung besteht, hat seinem Wesen nach flächenmäßige Gestaltung, da nur Flächengebilde in die Zeichenrolle eingetragen werden können. In diesem Punkte unterscheidet sich das Zeichen von der Ausstattung, die auch plastischen Eigentümlichkeiten der Ware Schutz verleihen kann (RG. 18, 85; RGSt. 26, 391; RGSt. in MarkschWettbew. 14, 335; Adler S. 74; Rhenius S. 5; Kohler S. 72). Aus dem begrifflichen Inhalte des Zeichens folgt, daß durch die Eintragung eines Flaschenbildes nicht Schutz gegen die Nachahmung der plastischen Flaschenform erlangt wird. Die zweckmäßige oder schöne Form der Gegenstände kann überhaupt durch das Zeichenrecht nicht monopolisiert werden; das würde über die Aufgabe des Gesetzes, die Warenbezeichnungen zu schützen, hinausgehen (DLG. Hamburg im Bl. 00, 286; RG. in JW. 01, 825;

RGSt. 34, 275; vgl. auch RG. 40, 65; Kohler S. 86; Abler S. 83). Eine **§ 1**
andere Frage ist es, ob nicht das in der Fläche dargestellte Zeichen durch pla- 10, 11
stische Ausführung wiedergegeben wird. Wenn das Bild eines Elefanten
eingetragen ist, so liegt sicherlich in der Anbringung dieses Tieres in Hautrelief
auf der Ware oder ihrer Verpackung ein Zeicheneingriff, da hier noch ein
Werkzeichen in Rede steht.

Es ist zulässig, daß ein Gegenstand, welcher als Kunstwerk, Photographie,
Geschmacksmuster schutzfähig oder geschützt ist, als Zeichen angemeldet wird,
ebenso wie es nicht ausgeschlossen ist, daß ein geschütztes Warenzeichen nach-
träglich unter Musterschutz gestellt wird. In dem letzteren Falle ist aller-
dings die Rechtsbeständigkeit des Musters davon abhängig, daß dieses nicht
durch die Eintragung und Veröffentlichung als Zeichen die Eigenschaft der
Neuheit verloren hat (RommB. S. 6). Über die Kollision zwischen dem
Zeicheninhaber und dem Inhaber des Urheberrechts s. N. 13.

Neu braucht das Zeichen nicht zu sein, weder an sich noch in seiner Eigen-
schaft als Zeichen. Man kann sowohl ein Zeichen, welches bereits für andere
Waren geschützt ist, anmelden, als auch eins, welches früher für dieselben
Waren eingetragen war; in letzterem Falle ist nur die Beschränkung des
§ 4 Abs. 2 zu beachten. Nichts hindert auch, Kunstwerke, Photographien
u. dgl. nach Erlöschen des Schutzes zur Zeichenrolle anzumelden. Der freie
Gemeingebrauch dieser Gegenstände wird dadurch nicht in unzulässiger Weise
beschränkt, daß sie von Dritten zu Bezeichnungszwecken nicht benutzt werden;
hinsichtlich der Bildnisse s. unten N. 13.

Der § 4 Abs. 1 schränkt den Begriff des eintragungsfähigen Waren-
zeichens ein, indem er drei Kategorien von Zeichen die Eintragung verweigert.
Ferner dürfen Zeichen nicht eingetragen werden, deren Eintragung oder
Verwendung durch andere Gesetze verboten ist, z. B. solche, die das
Rote Kreuz (N. 19a zu § 4) oder den Deutschen Reichsadler in Form eines
Wappenschildes (vgl. Bl. 99, 87) enthalten oder die strafbare Aufforderungen
zum Hochverrat in sich schließen u. dgl.

11. Während das Marken- und Schutzgesetz von 1874 Wortmarken ausschloß, **Wort-**
so daß jede Marke als Grundlage eine in die Augen fallende Figur haben **zeichen.**
mußte (RG. 10, 56), hat das vorliegende Gesetz vielfachen Wünschen der
Industrie und des Handels entsprechend Wortmarken im allgemeinen zu-
gelassen. (Über Wortzeichen siehe Freund im ArchWirtgR. 11, 287; ferner
in Kohler-Festgabe S. 351; Kohler in GewRschuß 97, 6, Industrierechtliche
Abhandlungen 1, 75). Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind zahlreiche
Wortmarken von hohem Werte neu geschaffen worden. Früher gebrauchte
Wortzeichen haben vielfach erst nach langen Kämpfen Eintragung erlangt
und behauptet (z. B. Bénédictine, Salvator). Die Eintragung der Wort-
zeichen übertrifft seit Jahren an Zahl die der Bildzeichen.

In einem Punkte unterscheiden sich die Wortzeichen scharf von den
Warenzeichen figürlichen Inhalts. Letztere bewahren ihre Unterscheidungs-
kraft mit Hilfe des Gesichtsinnes, ihr Haupteindruck wirkt auf das Auge.
Das Wortzeichen ist ebenso für das Auge wie für das Ohr berechnet. Nicht
die äußere Form der Buchstaben ist bei dem Wortzeichen das allein Maß-
gebende, denn diese Darstellung tritt im Verkehr, wo die Ware unter ihrer
sprachlichen Bezeichnung ge- und verkauft zu werden pflegt, regelmäßig hinter
den Laut- und Klangwert des gesprochenen Wortes zurück. Aus diesen Er-

§ 1 wägungen hat die Praxis den Satz ausgesprochen, daß beim Wortzeichen 11, 12 der Klanglaut ohne weiteres mitgeschützt wird, gleichviel in welchen Typen das Wort dargestellt ist (RG. 42, 15 im Bl. 98, 164; RG. 92, 392; RG. in Industr.N. 22, 92). Das hat zur Folge, daß das Recht der Wortmarke beeinträchtigt wird, wenn jemand durch andere Buchstaben denselben Klanglaut erzielt, z. B. statt „Vaseline“ vaseline, anstatt arnaud „Arno“ schreibt, selbst wenn die äußerlich ähnlichen Worte einen verschiedenen Sinn haben (Pfl. im Bl. 04, 18). Man nimmt ferner an, daß bei Worten die Bedeutung regelmäßig mit vom Schutze erfaßt wird, so daß *synonyme Ausdrücke* (Mohrengarn — Negergarn) einen Eingriff bilden (N. 4 zu § 20). Wer ein Wort als Klanglaut geschützt haben will, braucht dies in der seiner Anmeldung beigefügten Beschreibung nicht zum Ausdruck zu bringen (N. 10 zu § 2). Auch Worte, bei denen die Buchstaben figurlich besonders ausgestaltet sind, werden regelmäßig als Wortzeichen geschützt.

Name,
Etikett,
Medaillen,
Schrift-
wert.

12. Den eigenen Namen oder die eigene Firma kann jeder als Zeichen eintragen lassen (a. M. Kohler S. 95; über Personen- und Firmennamen als Warenzeichen Krüger in *Marktsh Wettbew.* 9, 283). Dies kann von besonderem Vorteil sein. Die Eintragung erschwert es, daß die Bezeichnungen der Ware durch Name oder Firma vom Verkehr aufgegriffen werden und durch allgemeinen Gebrauch ihres individuellen Gehaltes entkleidet werden (vgl. N. 3 zu § 14). Außerdem reicht nach der Praxis des Reichsgerichts der Schutz des Zeichens hinsichtlich der Warenbezeichnung in mancher Beziehung weiter, wie der Schutz des Namens- oder Firmenrechtes (vgl. N. 13 zu § 14). Der Rechtsschutz wird erleichtert und die Übertragung auf Dritte ermöglicht. Für die Prüfung von Namen oder Firma im Eintragungsverfahren gelten die allgemeinen Grundsätze der §§ 4ff. Früher angemeldete identische Zeichen können entgegenstehen. Ein Name, der Freizeichen oder Beschaffenheitsangabe ist, z. B. Liebig oder Vortrefflich, muß vom Pfl. abgewiesen werden. Eine Firma „Erste Berliner Bierbrauerei“ würde nicht eingetragen werden können (§ 4 Nr. 1). Trotz der Eintragung ist derjenige, welcher denselben Namen oder die gleiche Firma führt, an der Fortführung seines Namens oder seiner Firma nicht gehindert (§ 13). Mit Zustimmung des Berechtigten kann jemand auch einen fremden Namen oder eine fremde Firma als Zeichen anmelden (RG. 55, 241 im Bl. 04, 233). Sofern aber dadurch die Gefahr einer Täuschung begründet wird, hat das Pfl. die Eintragung zu versagen (N. 25 zu § 4). Der Berechtigte, ohne dessen Zustimmung die Eintragung erfolgt war, kann auf Löschung klagen (vgl. RG. 54, 42; im Bl. 04, 98; RG. 74, 318 im Bl. 17, 50; Rosenthal S. 266; N. 25 zu § 4; N. 1 zu § 9).

Von alters her besteht, besonders bei Künstlern, die Sitte, ihren Namen durch einen Buchstaben oder durch mehrere ineinander verschlungene Buchstaben auszudrücken. Derartige Monogramme können ebenso wie der Name als Marke benutzt werden, wofür sie nur nicht „ausschließlich“ in Buchstaben bestehen; s. darüber N. 15, 16 zu § 4. Der Grundsatz des § 13 gilt nicht für Monogramme (N. 3 zu § 13).

Unter Etikett versteht man eine an der Außenseite eines Gegenstandes, namentlich an Gefäßen oder Hüllen angebrachte Angabe über den äußerlich nicht erkennbaren Inhalt derselben (RG. 1, 74 im Bl. 98, 77). Beschränkt sich das Etikett nur auf Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder